

Änderungssatzung

Das 67. Studierendenparlament hat in seiner 10. ordentlichen Sitzung am 08.02.2017 auf Grund des § 110 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17) BS 223-41 sowie Art. 4 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23.12.2015 hat die Studierendenschaft folgende Änderungssatzung über die Ordnung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe des AStA-Semestertickets in Härtefällen (Semesterticket-Härtefallordnung) beschlossen.

Diese Satzung wurde am 27. April 2017 durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, genehmigt.
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1:

In § 2 Abs. 3 wird „SGB IX“ durch „Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ geändert.

Art. 2

§ 5 Abs. 2 wird ersetzt durch: Die für die Prüfung der Anträge nach den Absätzen 1 und 1a notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens 15. Mai für das Sommersemester oder 15. November für das Wintersemester bei der Härtefondstelle, in den Fällen der Erstattung nach § 2 Abs. 3 beim Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender, einzureichen. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende.

Art. 3

§ 5 Abs. 4 wird ersetzt durch: Die Härtefondsstelle und in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 3 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender weisen die Antragsstellenden auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Ordnung erfolgt und dass die Verkehrsbetriebe unter in dieser Ordnung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen haben.

Art. 4

§ 5 Abs. 5 S. 3 wird ersetzt durch: Fehlen notwendige Unterlagen oder sind weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert die Härtefondstelle und in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 3 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender den Antragssteller oder die Antragstellerin per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mailadresse auf, die notwendigen Dokumente bis zum Fristende nach Absatz 2 nachzureichen.

Art. 5

In § 6 wird in der Überschrift „, 3“ gestrichen.

Art. 6

§ 6 Absatz 1 wird ersetzt durch: Die Härtefondsstelle entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 1 nach Fristablauf. Liegen bereits vor Fristablauf alle zum Erlass eines positiven Bescheides notwendigen Nachweise vor, so kann die Härtefondsstelle auch bereits vor Ablauf der Frist einen positiven Bescheid erlassen.

Art. 7

In § 6 wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

Die Härtefondsstelle entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 4 unverzüglich nach Fristablauf über den Antrag.

Art. 8

In § 6 wird ein neuer Absatz 1b mit folgendem Inhalt eingefügt:

Sollte die Entscheidung durch eine Angestellte, einen Angestellten oder Aushilfe des AStA getroffen werden, ist das Votum durch den Arbeitsbereich für Verkehr zu überprüfen (Vier-Augen-Prinzip) und bei Feststellung eines Fehlers zu korrigieren.

Art. 9

Es wird ein § 6a mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 6a – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 3

- (1) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 3 unverzüglich nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen über die Anträge.
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender einen Ablehnungsbescheid.
Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Bei Vorliegen der Erstattungskriterien nach § 2 Absatz 3 erteilt das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender schriftlich einen positiven Bescheid. Der entwertete Studierendenausweis wird zusammen mit dem Bescheid verschickt. Nach der Genehmigung wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

Art. 10

In § 8 Abs. 4 wird hinter S. 3 folgender Satz eingefügt: Bei Entscheidungen über

Widersprüche gegen Bescheide nach § 6a ist zudem ein Mitglied des Referats für die

Belange behinderter und chronisch kranker Studierender Mitglied des Härtefallausschusses.

Art. 11

§ 8 Abs. 2 S. 1 wird ersetzt durch: Die Härtefondsstelle oder in den Fällen der Erstattung nach § 2 Absatz 3 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender bereiten den Widerspruchsbescheid für eine Sitzung des Härtefondsausschusses mit einer Entscheidungsempfehlung vor.

Art. 12

In § 10 Abs. 1 wird „, 3“ gestrichen. In § 10 Abs. 2 wird „Finazreferent“ durch „Finanzreferent“ und „Revesionsausschusses“ durch „Revisionsausschusses“ ersetzt.

Art. 13

Es wird ein neuer § 10a mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 10a – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen bei Fällen nach § 2 Absatz 3

- (1) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender führt die Erstattungsakten als Papierakten. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Akten durch den Arbeitsbereich für Finanzen des AStA archiviert.
- (2) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten der Antragstellenden haben. Zugriffsbefugt sind Mitglieder des Referats für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender, Mitglieder des Arbeitsbereichs für Finanzen, die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments bei der Prüfung des jeweiligen Haushaltsjahres. Zudem haben die Mitglieder des Vorstandes und die Angestellten des Allgemeinen Studierendenausschusses bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme. Die Personen nach den Sätzen 2 und 3 sind über das Datengeheimnis nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes (GVBl. 1994, 293) zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Belehrungen und Verpflichtungen ist eine Niederschrift zu führen.
- (3) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender darf die in § 10 Absatz 4 elektronisch verarbeiten.
- (4) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender darf die in § 10 Absatz 5 genannten Daten zur Überweisung des Rückerstattungsbetrags und zur Buchhaltung an den Arbeitsbereich für Finanzen und die in Absatz 2 Satz 3 genannten Personen übermitteln.
- (5) Das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender und das Studierendensekretariat der Johannes Gutenberg-Universität dürfen die in § 10 Absatz 6 genannten Daten zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln.

Art. 14

§ 12 Abs. 2 wird ersetzt durch: Über Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 3 das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender und in den sonstigen Fällen die Härtefondsstelle.

Art. 15

Diese Änderungssatzung tritt mit Verkündung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 04.05.2017

gez. Halil Siabanoglou

Präsident des 67. Studierendenparlaments